

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 15. Juni 2022

2022/164 0.04.05.03 Postulat

**Postulat "Vergabe von Mandanten nur bis Ende Amtszeit", Antrag und Bericht
(Parlamentsgeschäft 21.03.06)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Bericht zum Postulat "Vergabe von Mandanten nur bis Ende Amtszeit" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Bericht)
 - Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag und den Bericht zum Postulat "Vergabe von Mandanten nur bis Ende Amtszeit" zur Überweisung an das Parlament.

Antrag und Bericht an das Parlament

Parlamentsgeschäft 21.03.06

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

Dem Bericht des Stadtrats wird zugestimmt und das Postulat "Vergabe von Mandanten nur bis Ende Amtszeit" abgeschrieben.

Bericht

Ausgangslage

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 14. Juli 2021 beantragt, das Postulat "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit" nicht zu überweisen. Das Parlament hat dem Stadtrat am 8. November 2021 das Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament), im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt bzw. eine Massnahme zu treffen, die in Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Nach Art. 49 Abs. 1 GeschO Parlament hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Die Stadt delegiert Mitglieder der Behörden sowie Mitarbeitende in verschiedene öffentliche Gremien. Die Delegationen werden jeweils zu Beginn der Legislatur mit dem Konstituierungsbeschluss festgelegt. Die Konstituierung für die neue Legislaturperiode 2022/2026 steht am 6. Juli 2022 an.

Delegationen dienen dazu, fachliches Wissen und/oder politische Interessen in Gremien einzubringen. Dabei werden mit den Delegationen stets die Interessen der Stadt wahrgenommen. Darauf achtet der Stadtrat jeweils bei der Festlegung der Delegationen. Weiter wird auch auf die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen der Mitglieder der Behörden sowie der Mitarbeitenden Rücksicht genommen.

Viele Organisationen und Institutionen verfügen über eigene Regeln zur Zusammensetzung ihrer Vorstände. Sie ist häufig in Statuten oder anderweitigen Grundlagen der Organisationen bzw. Institutionen festgelegt. Die Festlegung der Zusammensetzung der Leitungsgremien ist damit Sache der jeweiligen Institution. Die Stadt hat nur in sehr seltenen Fällen einen konkreten Anspruch auf einen Sitz (z. B. Verwaltungsrat der RIZ AG).

Aktuelle Delegationen des Stadtrats

Wie erwähnt besteht bei den meisten Delegationen kein Anspruch des Stadtrats auf einen Sitz im Führungsorgan. Das Postulat zielt konkret auf folgende Delegationen ab:

- RIZ AG: Delegiert sind Marco Martino, amtierender Stadtrat, sowie Kurt Schnurrenberger, ehemaliger Mitarbeitender der Stadt Wetzikon. Aktuell läuft der Verkaufsprozess der Aktien

der RIZ AG. Sobald dieser Verkaufsprozess abgeschlossen ist, wird über die neue Zusammensetzung des Verwaltungsrats entschieden. Dies bestimmt die neue Eigentümerschaft. Für die verbleibende Zeit macht es aus Sicht des Stadtrats Sinn, die bestehenden Delegierten der Stadt Wetzikon zu belassen. Eine Einarbeitung von neuen Vertretern der Stadt für die kurze Zeit ist für die Unternehmung und auch für die Stadt nicht sinnvoll. Weiter werden die Rechte über die Aktionärsvertretung des Stadtrats (Heinrich Vettiger als Delegierter) wahrgenommen.

- Verein Standortförderung Zürcher Oberland: Es handelt sich um eine neue Delegation seit dem Jahr 2021, welche der amtierende Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht ausübt. Es besteht keine Delegationsmöglichkeit seitens der Stadt Wetzikon, weshalb der Stadtrat auf die Wahl keinen Einfluss hat. Diese Delegation wird daher auch nicht im Konstituierungsbeschluss vom 6. Juli 2022 aufgeführt. Ein Austritt von Ruedi Rüfenacht ist gemäss den Statuten des Vereins spätestens nach zwei Jahren ab Austritt aus dem Gremium vorgesehen.
- GZO AG: Die Stadt verfügt über keinen statuarischen gesicherten Sitz im Verwaltungsrat. Bei der Wahl des ehemaligen Stadtschreibers Marcel Peter handelt es sich daher um keine Delegation. Der Stadtrat hat Marcel Peter den übrigen Aktionärsgemeinden zur Wahl empfohlen. Er verfügt über fundiertes Wissen und kennt die Region sowie die Gemeinden / Städte aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit bei der Stadt sehr gut, weshalb der Stadtrat Marcel Peter als sehr geeignet für die Funktion erachtet. Wie erwähnt handelt es sich dabei aber nur um eine Wahlempfehlung als Aktionärin.
- VZO AG: Ruedi Rüfenacht, der amtierende Stadtpräsident, nimmt die Aufgabe des Verwaltungsratspräsidenten war. Es besteht ein Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat der Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland (VZO), aber keine Verpflichtung das Präsidium auszuüben, wie dies aktuell der Fall ist. Ruedi Rüfenacht wird sein Mandat an der kommenden Generalversammlung im Frühling 2023 abgeben. Auf diesen Zeitpunkt wird der Stadtrat eine neue Delegation für den Verwaltungsrat festlegen.

Die erwähnten Delegationen ohne Anspruch auf einen Sitz sind unter der Kategorie "Weitere Vertretungen der Stadt ohne Bestimmung durch Stadtrat (pro memoria)" im Konstituierungsbeschluss vom 4. Juli 2018 aufgeführt. Die Organisationen bestimmen die Kandidatinnen und Kandidaten selber. Weiter besitzt die Stadt vereinzelt Aktien von Unternehmen. Dafür sind jedoch lediglich Aktienvertreter delegiert (z.B. Spitex Bachtel AG, Bergbahnen PIZ Mundaun AG). Es handelt sich dabei um keine Delegationen in Führungsorgane.

Weiter ist zu bemerken, dass die Neuwahlen in die Gremien häufig zeitversetzt zu den Erneuerungswahlen der Gemeinden und Städte angesetzt sind. So ist ein Wechsel beispielsweise ein oder zwei Jahre nach den Erneuerungswahlen vorgesehen. Beim neuen Verein Standortförderung Zürcher Oberland ist beispielsweise vorgesehen, dass Gewählte, welche nicht mehr Exekutivbehörden angehören, nach zwei Jahren austreten müssen. Aus Sicht Stadtrat ist diese Regelung sinnvoll, da dies eine gewisse Kontinuität sicherstellt. Die neu gewählten Gremien haben zudem Zeit sich zu konstituieren, sich einzuarbeiten und die Ziele und Aufgabenschwerpunkte festzulegen.

Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass nur wenige Delegationen bestehen, welche ehemalige Behördenmitglieder oder Mitarbeitende wahrnehmen. Ein Teil davon wird in den kommenden Monaten bzw. Jahren aufgehoben. Es handelt sich dabei also um Ausnahmen. Der Stadtrat ist stets bestrebt, amtierende Behördenmitglieder oder Mitarbeitende zu delegieren, sofern dies sinnvoll und möglich ist.

Wie bereits in der Postulats-Antwort vom 4. Juli 2021 erwähnt, sieht der Stadtrat einen gewissen Handlungsbedarf in Bezug auf das Thema der Public Corporate Governance (PCG). Die Corporate Governance regeln das Verhältnis zwischen der Stadt und den Beteiligungen. Solche Richtlinien haben verschiedene Exekutivbehörden bereits erlassen. Dabei geht es aber primär um das Verhältnis zu den Organisationen mit Beteiligungen und um die Aufgaben und Pflichten der Stadt (z.B. Reporting, Eigentümerstrategien). Dieses Thema soll mit dem neu gewählten Stadtrat aufgenommen werden.

Akten

- Postulat "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit"
- SRB 2021/173 vom 14. Juli 2021
- Beispiel Richtlinien Public Corporate Governance des Regierungsrats
- SRB 131 Konstituierung Stadtrat Amtsdauer 2018-2022

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin

2021/173 0.04.05.03 Postulat

Postulat "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit", Nicht-Entgegennahme (Parlamentsgeschäft 21.03.06)

Beschluss Stadtrat

1. Die Erklärung zur Nicht-Entgegennahme des Postulats "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
 - Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales + Kultur unterbreitet dem Stadtrat die Nicht-Entgegennahme des Postulats "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit" zur Beantwortung an das Parlament.

Mitteilung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 21.03.06

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit" nicht zu überweisen.

(Zuständig im Stadtrat Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Esther Schlatter (glp) und neun Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 28. Juni 2021 begründet worden:

Ausgangslage

Exekutivmitglieder und Angestellte der Stadtverwaltung werden im Laufe ihrer Tätigkeit für die Stadt in verschiedenste Gremien delegiert, in welchen sie die Interessen der Stadt vertreten sollen. Dabei geht es in der Regel um eine Delegation einer Funktion (Z.B. Sozialvorstand in der Spitex, Stadtpräsident in der Standortförderung, Kulturbbeauftragter in einem regionalen Netzwerk etc.). Es sind aber auch andere Funktionen möglich, die durch die Tätigkeit für die Stadt zustande kommen (Z.B. Verwaltungsrat im VZO, RIZ, KEZO, GZO etc.).

In der Vergangenheit wurden solche Mandate teilweise über die Amts- bzw. Anstellungszeit hinaus weitergeführt, obwohl die Legitimation nach einem Rücktritt oder Abwahl nicht mehr gegeben ist. Eine aktive politische Vertretung mit dem entsprechenden Wissensaustausch soll durch gewählte, im Amt befindliche Politiker oder Angestellte sichergestellt sein.

Auftrag

Der Stadtrat wird beauftragt, einen Gemeindeerlass vorzulegen, der folgende Bestimmungen enthält:

Vertretungen, Mandate, Abordnungen etc., für welche Stadträtinnen und Stadträte oder Angestellte der Stadt im Laufe Ihrer Amtszeit bzw. Anstellung durch den Stadtrat gewählt oder delegiert werden, enden automatisch mit ihrer Amtstätigkeit bzw. Anstellung. Dies gilt auch für Verwaltungsrats-Mandate, die sie indirekt durch Wahlempfehlung oder Wahlunterstützung durch den Stadtrat erhalten haben (jedoch dürfen diese noch max. bis zur nächsten Generalversammlung weitergeführt werden).

Der Stadtrat darf ehemalige Mitglieder und Angestellte während mindestens zwei Jahren nach Amtsende nicht für Verwaltungsrats-Mandate vorschlagen oder deren Wahl unterstützen (Z.B. GZO, RIZ, VZO etc.). Dies gilt auch für die Wahl in alle anderen Gremien.

Der Erlass tritt spätestens per Ende Legislatur 2018-2022 in Kraft und gilt auch für alle bereits vorgenommenen Wahlen, sofern sie für eine Dauer getroffen wurde, die länger als die jeweilige Amtstätigkeit dauert.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45

Abs. 2 Gescho Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrats

Die Stadt delegiert Mitglieder der Behörden sowie Mitarbeitende in verschiedene Gremien. Die Delegationen werden jeweils zu Beginn der Legislatur mit dem Konstituierungsbeschluss festgelegt. Änderungen während der Legislaturperiode bestimmt der Stadtrat mit Beschluss. Die Delegationen dienen dazu, fachliches Wissen und/oder politische Interessen in Gremien einzubringen. Dabei werden mit den Delegationen stets die Interessen der Stadt wahrgenommen.

Viele Organisationen und Institutionen haben eigene Regeln zu der Zusammensetzung ihrer Vorstände erlassen. Sie ist häufig in Statuten oder anderweitigen Dokumenten der Organisationen bzw. Institutionen festgelegt. Die Festlegung der Zusammensetzung der Leitungsgremien ist Sache der jeweiligen Institution. Die Stadt hat nur in sehr seltenen Fällen einen konkreten Anspruch auf einen Sitz (z. B. Verwaltungsrat der RIZ AG).

In einigen Verbandsstatuten ist festgelegt, dass die Delegierten aktive Mitglieder in einer Exekutivbehörde sein müssen. Allerdings sind die Neuwahlen in diese Gremien häufig zeitversetzt mit den Erneuerungswahlen der Gemeinden und Städte angesetzt. So ist ein Wechsel beispielsweise ein oder zwei Jahre nach den Erneuerungswahlen vorgesehen. Beim neuen Verein Standortförderung Zürcher Oberland ist beispielsweise vorgesehen, dass Gewählte, welche nicht mehr Exekutivbehörden angehören, nach zwei Jahren austreten müssen. Aus Sicht Stadtrat ist diese Regelung sinnvoll, da dies eine gewisse Kontinuität sicherstellt. Die neu gewählten Gremien haben zudem Zeit sich zu konstituieren, sich einzuarbeiten und die Ziele und Aufgabenschwerpunkte festzulegen. Strebt der Stadtrat trotzdem schon vor diesem Termin eine Änderung der Delegation an, kann er einen entsprechenden Antrag stellen und ein aktives Behördenmitglied delegieren. Ein sofortiger Wechsel, wie dies das Parlament vorsieht, erachtet der Stadtrat als nicht zielführend.

Zu beachten ist weiter, dass es sich bei vielen Mandaten um eine freiwillige Tätigkeit handelt und die Mitglieder nicht verpflichtet sind, diese wahrzunehmen. Beispielsweise besteht zwar ein Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat der Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland (VZO), aber keine Verpflichtung das Präsidium auszuüben, wie dies aktuell der Fall ist. Die Mitglieder der Exekutivbehörden können nicht alle Delegationen selbst wahrnehmen, dies häufig aus Ressourcengründen. In diesen Fällen erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, dass stadtnahe Personen die Interessen der Stadt vertreten, da andernfalls allenfalls keine Delegation gestellt werden könnte. Das Postulat würde die Möglichkeit, der Stadt verbundene Personen in Gremien zu delegieren, verhindern, was zu einem Abbau der Mandate führen könnte. Dies ist aus Sicht des Stadtrats unbedingt zu verhindern.

Der Stadtrat sieht einen gewissen Handlungsbedarf in Bezug auf das Thema der Public Corporate Governance (PCG). Die Corporate Governance regeln das Verhältnis zwischen der Stadt und den Beteiligungen. Solche Richtlinien haben verschiedene Exekutivbehörden bereits erlassen. Dabei geht es aber primär um das Verhältnis zu den Organisationen mit Beteiligungen und um die Aufgaben und Pflichten der Stadt (z.B. Reporting, Eigentümerstrategien). Weiter sollen die Delegationen auf die neue Legislaturperiode grundsätzlich überprüft werden. Delegationen sollen nur vorgesehen werden, wenn die Stadt ein öffentliches Interesse an der betroffenen Organisation / Institution verfolgt. Das Postulat umfasst diese Themen jedoch nicht.

Dem Stadtrat geht das Postulat zu weit und es greift zudem in die Organisationsfreiheit der Organisationen und Institutionen ein. Handlungsbedarf sieht der Stadtrat darin die Delegationen grundsätzlich zu überprüfen und Regelungen in Bezug auf die Public Corporate Governance festzulegen. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des Postulats, weshalb der Stadtrat das Postulat nicht entgegennehmen möchte.

Akten

- Postulat "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit"
- Beispiel Richtlinien Public Corporate Governance des Regierungsrats
- Entwurf der Statuten des Vereins Standortförderung Zürcher Oberland

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

Richtlinien über die Public Corporate Governance

**Gestützt auf den Bericht über die Public Corporate Governance
Vom Regierungsrat verabschiedet am 29. Januar 2014
Mit Änderungen vom 3. Juli 2019**

Richtlinie 1

Stellenwert der Richtlinien

- 1.1 Gestützt auf die vorliegenden Richtlinien verankern der Regierungsrat und seine Direktionen die formulierten Grundsätze in der laufenden Praxis der Public Corporate Governance (PCG) und bringen diese in Gesetzgebungsvorhaben ein.
- 1.2 Die Befolgung der Richtlinien wird in den Beschlüssen des Regierungsrates und der Direktionen sowie in den Anträgen an den Kantonsrat zu den Beteiligungen des Kantons dargestellt.

Richtlinie 2

Auslagerung der Aufgabenerfüllung aus der zentralen Kantonsverwaltung

- 2.1 Unter dem Begriff Ministerialaufgaben werden Aufgaben zusammengefasst, die vorwiegend der Politikvorbereitung dienen, als Dienstleistung politisch eng zu begleiten oder mit erheblichen Eingriffen in die Grundrechte verbunden sind. Sie sind innerhalb der zentralen Kantonsverwaltung wahrzunehmen.
- 2.2 Eine Auslagerung der Aufgabenerfüllung kommt in Betracht, wenn diese ausserhalb der zentralen Kantonsverwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfolgen kann. Die Auswirkungen einer Auslagerung auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit werden nach den Kriterien der Hoheitlichkeit, des politischen Steuerungsbedarfs, der Marktfähigkeit, des Synergiepotenzials und des Koordinationsbedarfs beurteilt.
- 2.3 Zur Auslagerung eignen sich namentlich:
 - a. Dienstleistungen mit Monopolcharakter, wenn wenig Koordinationsbedarf und ein geringes Synergiepotenzial mit anderen Aufgaben besteht und wenn aufgrund besonderer Bedürfnisse mit der Auslagerung eine wirksamere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung erzielt wird.
 - b. Aufsichtsaufgaben: Nachrangige Regulierung oder Aufsichtsleistungen, wenn die Unabhängigkeit von der Politik gewährleistet werden soll.
 - c. Dienstleistungen, die am Markt im (teilweise regulierten) Wettbewerb erbracht werden, sofern:
 - die Erbringung der Dienstleistungen verwaltungsintern kaum koordiniert werden muss,
 - die Dienstleistungen wirksamer und wirtschaftlicher erbracht werden können, wenn der Aufgabenträger eigenständig auftritt,
 - besondere Mittel notwendig sind, um die Dienstleistungen zu erbringen, oder
 - eine Marktverzerrung einträte, wenn die Dienstleistungen von der zentralen Kantonsverwaltung erbracht würden.

Richtlinie 3

Beteiligung des Kantons

- 3.1 Als Beteiligung wird eine Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts im teilweisen oder vollständigen Eigentum des Kantons bezeichnet, die rechtlich verselbstständigt ist und die der ausgelagerten Erfüllung von Kantonsaufgaben oder der Beschaffung von Vorleistungen zur Erfüllung von Kantonsaufgaben dient. Sie ist in der Regel im Verwaltungsvermögen zu führen.
- 3.2 Im Ausnahmefall kann der Regierungsrat eine Beteiligung im Finanzvermögen den Richtlinien unterstellen.
- 3.3 Die Auslagerung der Aufgabenerfüllung erfolgt:
 - a. an eine Beteiligung, wenn das Risiko eines Ausfalls der Aufgabenerfüllung erheblich und politisch nicht tragbar ist oder wenn eine Organisation wesentlich durch den Kanton beeinflusst wird;
 - b. andernfalls an einen Dritten ohne Beteiligung des Kantons.
- 3.4 Art und Umfang der Beteiligung sind so zu wählen, dass die Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann.

Richtlinie 4

Rechtsform einer Beteiligung

- 4.1 Die Form der öffentlich-rechtlichen selbstständigen Anstalt ist für Beteiligungen anzuwenden, die:
 - a. Dienstleistungen mit Monopolcharakter erbringen,
 - b. hoheitlich handeln,
 - c. Rechtsetzungskompetenzen besitzen oder Aufsichtsleistungen erbringen oder
 - d. über allgemeine Steuermittel oder Gebühren finanziert werden.
- 4.2 Die Form der Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ist anzuwenden für Einheiten, die:
 - a. mit der Mehrzahl ihrer Leistungen am (allenfalls regulierten) Markt auftreten,
 - b. die Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit erfüllen, und
 - c. nicht hoheitlich handeln.
- 4.3 Andere privat- oder öffentlich-rechtliche Formen, wie die gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (OR Art. 762), die Stiftung, der Verein oder die Genossenschaft, sind nur in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden. Die Rechtsform der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft nach OR Art. 763 ist ausgeschlossen.
- 4.4 Bei privatrechtlichen Formen gilt das private Arbeitsrecht.

Richtlinie 5

Eigentümerstrategie

- 5.1 Der Kanton führt die bedeutenden Beteiligungen mit einer Eigentümerstrategie des Regierungsrates. Diese Beteiligungen sind im Anhang zu den Richtlinien aufgeführt. Als bedeutend gilt eine Beteiligung, wenn:
 - a. der Anteil am Eigenkapital mindestens 30% beträgt oder der Wert (Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder tieferer Verkehrswert) 1 Mio. Franken übersteigt und
 - b. bedeutende Risiken für den Kantonshaushalt, die Volkswirtschaft oder das Ansehen des Kantons bestehen.
- 5.2 Die Eigentümerstrategie umfasst die strategischen Ziele sowie Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung.
- 5.3 Die strategischen Ziele können umfassen:
 - a. Ziele für die zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben (Gewährleistersicht): Leistungen, Wirkungen, Wirtschaftlichkeit, Entwicklungsschwerpunkte der Aufgabenerfüllung, Finanzierung, Gewährleisterrisiken, Vermeidung von Marktverzerrung;
 - b. Ziele für die Beteiligung in ihrer Eigenschaft als Unternehmen (Eignersicht): Führung, Organisation, Finanzen, Geschäftsfelder, Investitionen und Partnerschaften, Personalpolitik.
- 5.4 Für die gemäss Richtlinie 5.1 als nicht bedeutend bewerteten Beteiligungen legt die zuständige Fachdirektion die Eigentümerstrategie fest. Bei einer Beteiligung des privaten Rechts mit einem Anteil am Eigenkapital von weniger als 10% kann sie auf eine Eigentümerstrategie verzichten.
- 5.5 Sind die strategischen Ziele in der Spezial- oder Bundesgesetzgebung ausreichend bestimmt, so kann der Regierungsrat oder bei einer als nicht bedeutend bewerteten Beteiligung die zuständige Fachdirektion den Verzicht auf die Eigentümerstrategie beschliessen.
- 5.6 Bei Aufsichtsaufgaben werden die Ziele des Kantons in der Spezialgesetzgebung festgelegt.
- 5.7 Die Eigentümerstrategie wird mindestens alle vier Jahre, jeweils nach dem Beschluss des Regierungsrates zu den Richtlinien der Regierungspolitik, überprüft und gegebenenfalls nachgeführt.

Richtlinie 6

Leistungsvereinbarung

- 6.1 Entgelt der Kanton die Aufgabenerfüllung einer Beteiligung (z. B. Staatsbeitrag, Defizitgarantie, Staatshaftung, Steuerbefreiung), so schliesst die zuständige Fachdirektion oder Dienststelle eine Leistungsvereinbarung ab.

Richtlinie 7

Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung wird nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit erstellt.

- 7.1 Das oberste Führungsorgan der Beteiligung erstellt jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung. Dieser gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit und über die Entwicklung des Unternehmens.
- 7.2 Bedeutende Beteiligungen gemäss Richtlinie 5.1 führen ihre Rechnungslegung nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung (IFRS, Swiss GAAP FER, IPSAS, Rechnungsvorschriften der FINMA). Ausgenommen sind Beteiligungen, die bezüglich ihrer Rechnungslegung dem Bundesrecht unterstehen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen beschliessen.
- 7.3 Besteht eine Leistungsvereinbarung, so erstellt das oberste Führungsorgan der Beteiligung einen Bericht an die zuständige Fachdirektion über deren Umsetzung.
- 7.4 Die zuständige Fachdirektion erstellt jährlich für jede bedeutende Beteiligung einen Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Kantons. Besteht keine gesonderte Eigentümerstrategie, so erstellt sie einen Bericht über das Erreichen der Ziele und Vorgaben gemäss Spezialgesetzgebung, die finanzielle Lage, die Risiken sowie deren zukünftige Entwicklung.
- 7.5 Die zuständige Fachdirektion unterbreitet dem Regierungsrat jährlich für jede bedeutende Beteiligung:
 - a. den Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie bzw. über das Erreichen der Ziele und Vorgaben gemäss Spezialgesetzgebung sowie den Prüfbericht der externen Revisionsstelle zur Kenntnisnahme,
 - b. den Geschäftsbericht des obersten Führungsorgans zur Genehmigung (selbstständige Anstalten) bzw. das Mandat an die Vertretung des Kantons über die Genehmigung des Geschäftsberichts in der Generalversammlung zum Beschluss (privatrechtliche Gesellschaften).

Richtlinie 8

Sicherung besonderer Informationen

- 8.1 Bei einem bedeutenden strategischen oder politischen Interesse werden die erforderlichen Informationen für das Controlling, die Informationspflicht zur Wahrnehmung der Finanzaufsicht und die Auskunftsrechte des Kantons gesichert:
 - a. Selbstständige Anstalten: In der Spezialgesetzgebung.
 - b. Privatrechtliche Gesellschaften: Im Rahmen des Gesellschaftsrechts durch den Einsitz eines Kantonsvertreters im obersten Führungsorgan.
- 8.2 Im Fall einer Entwicklung mit möglichen bedeutenden negativen Auswirkungen auf den Kanton informiert die zuständige Fachdirektion den Regierungsrat.

Richtlinie 9

Angaben für die gesamtpolitische Planung und Rechenschaft

9.1 Der Regierungsrat unterhält die folgenden Instrumente der gesamtpolitischen Planung und Rechenschaft:

- a. Lagebeurteilung
- b. Richtlinien der Regierungspolitik (Langfristige Ziele und Legislaturziele)
- c. Legislaturbericht
- d. Controllingbericht
- e. Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan (KEF)
- f. Geschäftsbericht

Die zuständigen Stellen gemäss Richtlinie 11 liefern die Angaben, die dafür erforderlich sind. Sie stützen sich dabei auf das Controlling der Beteiligungen, zusätzlich eingeholte Informationen und eigene Einschätzungen.

9.2 Im KEF erfolgen Planungsangaben:

- a. zu den Beteiligungen, die durch die Spezialgesetzgebung dem CRG unterstellt sind, mit Angaben über die finanzielle Entwicklung, Aufgabenerfüllung (einschliesslich Leistungs-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsindikatoren) und die Entwicklungsschwerpunkte, auf die gesetzlichen Grundlagen, die Eigentümerstrategie und die Leistungsvereinbarung;
- b. zu den bei einer Beteiligung eingekauften Leistungen, falls diese vom Kanton finanziell abgegolten werden.

9.3 Im Geschäftsbericht des Regierungsrates erfolgen die Angaben zu den zu konsolidierenden Beteiligungen. Ein gesondertes Kapitel gibt einen Überblick über die nicht konsolidierten Beteiligungen des Kantons.

Richtlinie 10

Risikomanagement

10.1 Die Beteiligungen führen ein ihrer Grösse und Bedeutung angemessenes Risikomanagement und ein Internes Kontrollsystem (IKS). Verantwortlich ist das oberste Führungsorgan.

10.2 Die zuständige Fachdirektion beurteilt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Eigentümerstrategie sowie nach Bedarf die strategischen und finanziellen Risiken und beantragt dem Regierungsrat gestützt darauf die notwendigen strategischen Festlegungen oder Korrekturmassnahmen.

10.3 Die Fachdirektionen legen die bedeutenden finanziellen Risiken der Beteiligungen im Geschäftsbericht des Regierungsrates dar.

Richtlinie 11

Zuständigkeiten in der Verwaltung

11.1 Der Regierungsrat bestimmt für jede Beteiligung eine zuständige Fachdirektion. Diese:

- a. ist zuständig für die Gewährleistung der ausgelagerten Aufgabenerfüllung sowie für die Wahrnehmung der Eignerrolle des Kantons und bereitet die Geschäfte des Regierungsrates über die Beteiligung vor;
- b. sorgt für die Unterstützung der Kantonsvertretung, das Controlling und den direkten Verkehr mit der Beteiligung.

Für jede bedeutende Beteiligung:

- c. holt die zuständige Fachdirektion zur transparenten Darstellung der Eignersicht in den Regierungsgeschäften zur Beteiligung vorgängig die besondere Stellungnahme der Finanzdirektion gemäss § 39 Abs. 2 VOG RR ein;
 - d. beurteilt sie im Rahmen der Berichterstattung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie sowie nach Bedarf die Risikoentwicklung zulasten des Kantons und beantragt dem Regierungsrat gestützt darauf die notwendigen strategischen Festlegungen oder Korrekturmassnahmen.
- 11.2 Ist die Fachdirektion gleichzeitig für die Leistungsbestellung und die Wahrnehmung der Eignerrolle sowie für die Marktregulierung oder Fachaufsicht zuständig, so sind die dafür zuständigen Stellen organisatorisch zu trennen. In diesem Fall kann der Regierungsrat die Wahrnehmung der Eignerrolle der Finanzdirektion zuteilen.
- 11.3 Die Finanzdirektion unterstützt den Regierungsrat, die zuständige Fachdirektion und die Kantonsvertretung in ihrer Eignerrolle gegenüber den Beteiligungen. Sie prüft, ob in den Geschäften des Regierungsrates die aus Eignersicht erforderlichen Angaben transparent erbracht werden, und verfasst gegebenenfalls besondere Stellungnahmen dazu.
- 11.4 Die Staatskanzlei unterstützt den Regierungsrat in seiner Gewährleisterrolle gegenüber den Beteiligungen. Sie:
- a. prüft, ob in den Geschäften des Regierungsrates die aus Gewährleistersicht erforderlichen Angaben transparent erbracht werden;
 - b. beantragt allgemeine Anforderungen an die Eigentümerstrategien des Kantons und an die Berichterstattung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie;
 - c. prüft, inwiefern die Instrumente des Regierungsrates gemäss Richtlinie 9.1 Angaben zu den Beteiligungen enthalten sollen und wie diese Angaben ausgestaltet sein sollen, und stellt dem Regierungsrat dazu Antrag.

Richtlinie 12

Wahl des obersten Führungsorgans

- 12.1 Der Regierungsrat bestimmt die Mitglieder des obersten Führungsorgans einer bedeutenden Beteiligung.
- a. Selbstständige Anstalten und spezialgesetzliche Aktiengesellschaften: Wahl durch den Regierungsrat.
 - b. Privatrechtliche Beteiligungen: Wahl über die Mandatierung der Kantonsvertretung in der Generalversammlung oder, soweit privatrechtlich vorgesehen, Abordnung.
- 12.2 Der Regierungsrat legt für jede bedeutende Beteiligung ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsorgan fest.
- 12.3 Mitglieder des Regierungsrates oder der Gerichte, Verwaltungsangestellte oder mandatierte Drittpersonen nehmen nur dann Einsitz im obersten Führungsorgan, wenn eine Eigentümerstrategie besteht oder die strategischen Ziele in der Spezial- oder Bundesgesetzgebung ausreichend bestimmt sind und:
- a. ein bedeutendes politisches oder strategisches Interesse des Kantons besondere Auskunftsrechte und Informationspflichten erfordert,
 - b. eine gleichartige Vertretung des Bundes oder anderer Kantone besteht, oder
 - c. aufgrund der Mitgliedschaft in nationalen oder internationalen Gremien eine Koordination notwendig ist.
- 12.4 Ein Doppelmandat mit gleichzeitigem Vorsitz im obersten Führungsorgan und der Geschäftsleitung ist ausgeschlossen.

Richtlinie 13

Eigentümerrechte

- 13.1 Bei privatrechtlichen Beteiligungen ist die Vertretung des Kantons in der Generalversammlung zu mandatieren.
- 13.2 Bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten genehmigt der Regierungsrat die Regelungen über die Organisation und das Personal sowie die Vergütungen der Mitglieder des obersten Führungsorgans und der Geschäftsleitung. Er kann diese Kompetenz der zuständigen Fachdirektion übertragen. Bei den privatrechtlichen Beteiligungen erteilt er diesbezüglich ein Mandat an die Vertretung des Kantons.
- 13.3 Entlastung und Abberufung
- a. Privatrechtliche Beteiligung: Gemäss Aktienrecht beschliesst die Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des obersten Führungsorgans (Verwaltungsrat) und diese können abberufen werden.
 - b. Öffentlich-rechtliche Beteiligung: Das Wahlorgan soll jährlich im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts über die Entlastung des obersten Führungsorgans befinden. Während der Amtsdauer soll es aus wichtigen Gründen Mitglieder der Organe einer Anstalt abberufen können. Entlastung und Abberufungsrecht bei Anstalten sollen in der Spezialgesetzgebung verankert werden.

Der Entscheid des Regierungsrates über Entlastung und Abberufung misst sich namentlich an den Vorgaben der Eigentümerstrategie.

Richtlinie 14

Unterstützung der Oberaufsicht des Kantonsrates

- 14.1 Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus. Er bezieht sich dabei auf die Aufsicht des Regierungsrates. Dieser unterbreitet ihm folgende Unterlagen:
- a. Richtlinien der Regierungspolitik (Kenntnisnahme),
 - b. Legislaturbericht (Kenntnisnahme),
 - c. Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan (Kenntnisnahme) mit Budget (Beschluss),
 - d. Geschäftsbericht des Regierungsrates (Genehmigung),
 - e. Eigentümerstrategien zu den bedeutenden Beteiligungen (Information),
 - f. Geschäftsberichte der bedeutenden Beteiligungen, zusammen mit den Berichten der Direktionen zur Umsetzung der Eigentümerstrategien zu den bedeutenden Beteiligungen (Information).

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 4. Juli 2018

**131 16.04.2 Konstituierung, Rücktritte, Persönliches
Konstituierung Stadtrat, Amtsdauer 2018 – 2022**

Ausgangslage

An den Behördenwahlen vom 22. April und 10. Juni 2018 sind für die Amtsdauer 2018 - 2022 in den Stadtrat gewählt worden:

Bassu Pascal, Rapperswilerstrasse 15	
Rüfenacht Ruedi, Spitalstrasse 188	als Stadtpräsident
Schuler Jürg, Im Rigiblick 25	als Schulpräsident
Sieber Susanne, Widmenwiesstrasse 12	
Martino Marco, Kindergartenstrasse 21	
Vettiger Heinrich, Spitalstrasse 36	
Vogel Remo, Frobergstrasse 63	

Gegen diese Wahlen sind innert Frist keine Rechtsmittel ergriffen worden, weshalb die Ergebnisse rechtskräftig sind.

Konstituierung

Gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung teilt der Stadtrat zu Beginn jeder Amtsdauer jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet. Bei der Ressortbildung ist der Stadtrat frei.

Der Stadtrat beschliesst:

Für die Amtsdauer 2018 - 2022 konstituiert sich der Stadtrat wie folgt:

1. Ressortbildung

Folgende Ressorts werden für die Legislatur 2018 - 2022 gebildet:

- Ressort Präsidiales + Kultur
- Ressort Finanzen + Immobilien
- Ressort Hochbau + Planung
- Ressort Tiefbau + Energie
- Ressort Bevölkerung + Sport
- Ressort Soziales + Alter
- Ressort Bildung + Jugend

2. Ressortvorstehende und Stellvertretungen

Ressort	Ressortvorstand	Stellvertretung
Präsidiales + Kultur	Rüfenacht Ruedi	1. Stv. Martino Marco 2. Stv. Vettiger Heinrich
Finanzen + Immobilien	Vettiger Heinrich	Vogel Remo
Hochbau + Planung	Sieber Susanne	Bassu Pascal
Tiefbau + Energie	Bassu Pascal	Sieber Susanne
Bevölkerung + Sport	Martino Marco	Schuler Jürg
Soziales + Alter	Vogel Remo	Rüfenacht Ruedi
Bildung + Jugend	Schuler Jürg	Martino Marco

3. Delegationen in Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Schulpflege, Vorsitz	SR Schuler Jürg, Schulpräsident
Sozialbehörde, Vorsitz	SR Vogel Remo
Energiekommission, Vorsitz	SR Bassu Pascal

4. Mitglieder von Kommissionen/Ausschüssen

Baukommission (gemäss Art. 35 GO)

Präsidium	SR Sieber Susanne
Mitglieder	2 Mitglieder gewählt durch das Parlament SR Martino Marco (Vizepräsident) SR Bassu Pascal
beratend	Roth Stefanie, Bereichsleiterin Hochbau Charpié Michael, Stadtplaner
Sekretariat	Roth Stefanie, Bereichsleiterin Hochbau

Steuerkommission (gemäss Art. 36 GO)

Präsidium	SR Vettiger Heinrich
Mitglieder	4 Mitglieder gewählt durch das Parlament
beratend	Keller Ruedi, Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien Conrad Katharina, Bereichsleiterin Steuern
Sekretariat	Conrad Katharina, Bereichsleiterin Steuern

Bürgerrechtsausschuss (gemäss Art. 33 lit. k GO)

Präsidium	SR Martino Marco
Vizepräsidium	SR Vogel Remo
Mitglied	SR Sieber Susanne
Ersatzmitglieder	SR Schuler Jürg SR Rüfenacht Ruedi
Sekretariat	Galeano Vanessa, Sachbearbeiterin Einbürgerungen

5. Die stadträtlichen Abordnungen in Institutionen und Behörden

Diese Delegationen und Abordnungen basieren auf den Statuten der Institutionen und/oder separaten Abmachungen.

Bergbahnen Piz Mundaun AG, Aktionärsvertreter	SR Vettiger Heinrich
Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil, Delegierter	SR Vogel Remo
Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil, Vorstand	Müllhaupt Martin, Fachperson Umwelt
Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon - Vorstand - Delegierte	Müllhaupt Martin, Fachperson Umwelt Bertschinger Bruno Kägi Urs
Gemeinschaftsschiessanlage (GESA) Betzholz - Delegierte - Ersatzdelegierte	SR Martino Marco Kündig Roger, Abteilungsleiter Sicherheit Bischof Roland, Pistolenschützen Wetzikon Dörig Anton, MSV Ettenhausen Steiner Hansjörg, SG Wetzikon Auer Oskar, MSV Ettenhausen Attiger René, SG Wetzikon
Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland, GZO AG, Aktionärsvertretung	SR Vogel Remo
Genossenschaft Alterssiedlung, Vorstand	SR Vogel Remo
Gewerbliche Berufsschule Wetzikon, Aufsichtskommission	SR Schuler Jürg
Wirtschaftsschule KV Wetzikon, Schulrat	Keller Ruedi, Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien

Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil, (Zweckverband KES), Vorstand	SR Vogel Remo
Region Zürcher Oberland (Zweckverband RZO) - Vorstand - Delegierter	SP Rüfenacht Ruedi SR Martino Marco
Regionales Informatikzentrum Wetzikon (RIZ AG) - Verwaltungsrat - Aktionärsvertreter	SR Martino Marco Schnurrenberger Kurt, Geschäftsbereichs- leiter Dienste SR Vettiger Heinrich
Spitex Bachtel AG, Aktionärsvertreter	SR Vettiger Heinrich
Stiftung Kulturfabrik Wetzikon, Stiftungsrat	SR Vettiger Heinrich Rosset Christophe, Kulturbeauftragter
Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon, Vorstand	Müllhaupt Martin, Fachperson Umwelt
Verein für Prävention und Drogenfragen Zürcher Oberland, Delegierter	SR Vogel Remo
Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) - Aktionärsvertreter	SR Vettiger Heinrich

6. Ständige beratende Kommissionen des Stadtrates (Art. 31 GO)

Alterskommission

Präsidium	SR Vogel Remo
Mitglieder	Delegierte von Spitex Bachtel AG, Sonn- weid AG, Pro Senectute, röm.-kath. und ref. Kirchgemeinde Genossenschaft Al- terssiedlung, GZO Spital Wetzikon Manser Eugen, Vertreter Senioren Riederer Brigitte, Leiterin Alterswohnheim
Mitglied und Sekretariat	Würmli Rahel, Fachstelle Alter + Gesundheit

Arbeitsgruppe Natur

Präsidium	SR Pascal Bassu
Mitglieder	Müllhaupt Martin, Fachperson Umwelt 3 externe Fachberater/innen
Sekretariat	Kägi Jeanne, Abteilung Bau

Jugendkommission

Präsidium	SR Schuler Jürg
Mitglieder	2 Mitglieder der Schulpflege 2 volljährige Personen, welche Interessen von Kindern und Jugendlichen vertreten können 2 minderjährige Jugendliche (Wahl durch Jugendkommission)
Beisitz (ohne Stimmrecht)	Bosshardt Claudia, Geschäftsbereichsleiterin Bildung + Jugend Fischer Kathy, Jugendbeauftragte
Sekretariat	Fischer Kathy, Jugendbeauftragte

Kommission Geschwister Rüegg-Fonds

Präsidium	SR Vogel Remo
Mitglieder	Kradolfer Thomas, Kantonsschule Michael Gian, Gewerbliche Berufsschule Renold Susanne, Stipendienberaterin
Sekretariat	Hofmann Janic, Abteilung Finanzen

Kommission Hans Trachsler-Fonds

Präsidium	SR Vogel Remo
Mitglieder	2 Delegierte der Sozialbehörde 2 Delegierte der Ref. Kirchenpflege
Sekretariat	Hofmann Janic, Abteilung Finanzen

Quartierplankommission

Präsidium	SR Sieber Susanne
Mitglieder	alle Mitglieder der Baukommission
beratend	Gerber Thomas, Geschäftsbereichsleiter Bau + Infrastruktur Roth Stefanie, Bereichsleiterin Hochbau Charpié Michael, Stadtplaner
Sekretariat	Schefer Simone, Assistentin Geschäfts-bereichsleitung und Stadtplanung

Stadtbildkommission

Präsidium	SR Sieber Susanne
Mitglieder	3 - 5 externe Fachberater/innen Charpié Michael, Stadtplaner
Sekretariat	Roth Stefanie, Bereichsleiterin Hochbau

7. Weitere Funktionäre

Ackerbaustellenleitung Ackerbaustellenleitung Stv.	Bertschinger Bruno, Wetzikon Guyer Jürg, Aathal-Seegräben
Brennereiaufsichtsstelle	Wintsch Roland, Seegräben
Pilzkontrollstelle	Schmid Xaver, Wetzikon
Wildschadensachverständiger	Müllhaupt Martin, Fachperson Umwelt

8. Weitere Vertretungen der Stadt ohne Bestimmung durch Stadtrat (pro memoria)

Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil, Vorstand	SR Vogel Remo
Interessengemeinschaft ICT (IG ICT), Vorstand	Trüb Marcel, Geschäftsführer RIZ AG
Spitex Bachtel AG, Verwaltungsrat	SR Vogel Remo
Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland AG (VZO, Verwaltungsrats-Präsident	SP Rüfenacht Ruedi

9. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss in geeigneter Form zu kommunizieren.

10. Dieser Beschluss ist öffentlich.

11. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:

- alle Mitglieder des Stadtrates
- alle Mitglieder der Geschäftsleitung
- Abteilungsleitende
- Bezirksrat Hinwil
- Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber